



Nahverkehrs-Zweckverband

Niederrhein

Der Verbandsvorsteher

öffentlich

Sitzungsvorlage			
Betreff			
Neuaufstellung VRR-Richtlinie "ÖSPV-Haltestellenausstattung im VRR"			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	TOP
NVN	NVN/X/2025/0935	27.06.2025	11

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Verbandsversammlung des NVN	Kenntnisnahme	08.07.2025	☐

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des NVN nimmt folgenden Beschluss des Verwaltungsrates zur Kenntnis:

Der Verwaltungsrat der VRR AöR beschließt die als Anlage zu dieser Drucksache beigefügte Haltestellenrichtlinie – Richtlinie zur ÖPNV-Haltestellenausstattung im VRR.

Begründung/Sachstandsbericht:

Die „Richtlinie zur ÖSPV-Haltestellenausstattung im VRR“ (neu: „Haltestellenrichtlinie - Richtlinie zur ÖSPV-Haltestellenausstattung im VRR“) regelt und empfiehlt im VRR die Ausstattung von Stadtbahn, Straßenbahn und Bushaltestellen. Sie gibt dabei Verpflichtungen von bestimmten Ausstattungen vor, aber auch Hinweise und Empfehlungen, welche Ausstattungsmerkmale an einer Haltestelle vorhanden sein sollten. Die Richtlinie ist eine Arbeits- und Entscheidungsgrundlage für die Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen,

aber auch für die politischen Entscheidungsträger und den Zuwendungsgeber VRR.

In der zum Beschluss vorliegenden Version wurde die in den 1990er Jahren entstandene und immer wieder angepasste Version der „Richtlinie zur ÖSPV-Haltestellenausstattung im VRR“ (Stand 2019) in eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern von vier Städten, zwei Kreisen und sieben Verkehrsunternehmen zusammen mit dem VRR grundlegend überarbeitet. Laufend informiert und beteiligt waren insbesondere alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Arbeitskreise Aufgabenträger und Nahverkehrsmanagement sowie der Fachbeirat Kundeninformation des Arbeitskreis Marketing Tarif Vertrieb (MTV).

Ziel der Überarbeitung ist insbesondere die Harmonisierung von Informationen aus digitalen Auskunftsmitteln (z.B. VRR-App) mit den Informationen an der physischen Haltestelle. Auch soll die Richtlinie an neue Technologien und digitale Angebote angepasst werden.

Neu ist die ausführlichere Beschreibung von Ausstattungsmerkmalen und deren Verortung an den Haltestellen und die Trennung zwischen Ausstattungsmerkmal als Infrastruktur und der Darstellung der Information, die der Fahrgast an der Haltestelle erhalten soll. So gelingt es, digitale Lösungen z. B. zur Anzeige des Aushangfahrplanes richtlinienkonform umzusetzen.

Zur besseren Einordnung und Differenzierung von Haltestellen wurde die Zahl der Haltestellenkategorien erhöht, im Gegenzug die vorhandene und historische gewachsene Unterscheidung zwischen Stadtbahn und Straßenbahn aufgeweicht.

Die Richtlinie ist nach Beschluss verbindlich. Parallel laufen Gespräche darüber, wie Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen bei Umsetzung der Richtlinie unterstützt werden können.